



Bekanntmachung

40. Nachtrag

zur Satzung der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Artikel I

Der **Anhang zu § 5 Absatz 3 der Satzung** wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird Zahl „75“ durch die Zahl „79“ ersetzt.
 - 1.2 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“
2. In Ziffer 3.2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „158“ ersetzt.
3. In Ziffer 3.3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „79“ ersetzt.
4. In Ziffer 4.2 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „790“, die Zahl „563“ durch die Zahl „593“, die Zahl „225“ durch die Zahl „237“ und die Zahl „169“ durch die Zahl „178“ ersetzt.
5. Nach Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 6 angefügt:
„6. Kinderbetreuung- und Pflegekosten
¹Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGLiG) erstattet werden. ²Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 BGLiG.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau am 12. November 2021.

Kassel, 12. November 2021



Stephan Neumann
Vorsitzender der Vertreterversammlung



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 12. November 2021 beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genehmigt.

Bonn, den 13. Dezember 2021

112 - 69900.00 - 1672/2012

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

